

STATUTEN

Rheintal-Oberländer Schwängerverband (ROSV)



Gegründet 1908

Ausgabe ~~2024~~ **2025**



Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck.....	4
Art. 1	Grundsatz	4
II.	Bestand und Mitgliedschaft.....	4
Art. 2	Mitglieder.....	4
Art. 3	Ehrenmitglieder	5
III.	Organisation und Verwaltung.....	5
Art. 4	Organe, Kommissionen und Funktionäre	5
a)	Hauptversammlung (HV).....	6
Art. 5	Hauptversammlung (HV).....	6
Art. 6	Termin Hauptversammlung	6
Art. 7	Geschäfte der Hauptversammlung	7
Art. 8	Wahlen und Abstimmungen	7
b)	Verbandsvorstand.....	8
Art. 9	Verbandsvorstand.....	8
Art. 10	Vertretung nach aussen	8
Art. 11	Aufgaben	8
Art. 12	Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	9
Art. 12 13	Sitzungen.....	9
c)	Revisoren.....	10
Art. 13 14	Revisoren.....	10
d)	Technische Kommission	10
Art. 14 15	Technische Kommission	10
IV.	Finanzielles.....	11
Art. 15 16	Einnahmen und Ausgaben	11
V.	Wahlen.....	11
Art. 16 17	Wahlen	11
VI.	Schwingfeste	11
Art. 17 18	Schwingfeste	11
VII.	Publikationen	12
Art. 18 19	Publikationsorgan	12
VIII.	Allgemeine Bestimmungen.....	12
Art. 19 20	Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 20 21	Verfügungs- und Rekursrecht	12



Art. 22 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS	13
Art. 21 23 Übergeordnetes Recht	13
IX. Schlussbestimmungen	13
Art. 22 24 Statutenrevision	13
Art. 23 25 Auflösung des Verbandes.....	14
Art. 24 26 Inkraftsetzung Statuten	14

In den vorliegenden Statuten wird zur besseren Lesbarkeit bei allen Funktionen und Titeln nur die männliche Form verwendet. Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders erwähnt - auf alle Geschlechter.

Entwurf



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Grundsatz

Name	Der Rheintal-Oberländer Schwingerverband (ROSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
Zugehörigkeit	Der Rheintal-Oberländer Schwingerverband (ROSV) ist Mitglied des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes (SGKSV) und dadurch auch des Nordostschweizer Schwingerverbandes (NOSV) und des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) und untersteht deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.
Zweck	Zweck und Ziel ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens. Er verbindet damit die Erhaltung der nationalen und volkstümlichen Bräuche und Spiele.
Neutralität	Der ROSV ist politisch und konfessionell neutral.
Verbandsgebiet	Der Verband umschliesst das Gebiet Murg - Bad Ragaz - Steinach.
Verbindlichkeit	Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe und Kommissionen des ROSV und der übergeordneten Verbände sind für ihn selbst, seine Mitglieder, die Verbände und Klubs bzw. deren Mitglieder sowie die Schwingler, Kampfrichter und Funktionäre verbindlich.
Ethik-Charta- und Statut Doping-Statut	Der ROSV orientiert sein Handeln an der Ethik-Charta des BASPO (Bundesamt für Sport) und von Swiss Olympic. Er unterstellt sich, die für ihn handelnden Personen und die in seine Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic. Als Mitglied des SGKSV, resp. NOSV und ESV unterstehen der Rheintal-Oberländer Schwingerverband und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder

Bestand	Der Verband setzt sich zusammen aus: - Ehrenmitgliedern - Vorstand und Revisoren - Aktivschwingern - Nachwuchsschwingern - Kampfrichtern und Funktionären - Passivmitgliedern Im Verband bestehen die Schwingklubs: - Schwingklub Mels (1937)
---------	---



- Schwingklub Wartau (1967)
- Schwingklub Mittelrheintal (1990)

deren Mitglieder ebenfalls dem Verband angehören. Über die Aufnahme weiterer Schwingklubs entscheidet die Hauptversammlung.

Aufnahme In den Schwingerverband kann jede Person aufgenommen werden, auch wenn sie nicht in einem Klub Mitglied ist.

Klubs Die dem ROSV angehörenden Schwingklubs sind für ihre Handlungen und Tätigkeiten diesem gegenüber verantwortlich und dürfen keiner anderen Körperschaft unterstellt sein.

Bestandsliste Alljährlich auf den 15. Oktober ist von den Schwingklubs eine Bestandsliste zu erstellen. Diese Liste muss die Mitgliederzahl mit Angabe des Vorstandes, der versicherten Aktiv- und Nachwuchsschwinger, der Ehren- und Passivmitglieder sowie aller Funktionäre enthalten.

Die Zahlen der Aktiven und Nachwuchsschwinger sind aus der Versicherungsübersicht der Hilfskasse des ESV zu übernehmen.

Art. 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich für das Schwingen im Allgemeinen und für den ROSV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Verbandsvorstandes an der HV. Vorschläge der Klubs müssen bis 31. August schriftlich und begründet dem Verbandspräsidenten eingereicht werden.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 4 Organe, Kommissionen und Funktionäre

Organe Die Organe des Rheintal-Oberländer Schwingerverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Technische Kommission

Der Vorstand kann für besondere oder wiederkehrende Aufgaben zusätzliche Kommissionen bilden. Diese sind dem Vorstand unterstellt.



a) Hauptversammlung (HV)

Art. 5

Hauptversammlung (HV)

Hauptversammlung

Oberstes Organ des Rheintal-Oberländer Schwingerverbandes ist die Hauptversammlung.

Diese setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern
- den Rechnungsrevisoren
- den Aktivschwingern
- den Kampfrichtern und Funktionären
- den Mitgliedern der Technischen Kommission
- den Passivmitgliedern
- den Mitgliedern der dem ROSV angehörenden Schwingklubs

Art. 6

Termin Hauptversammlung

Termin Hauptversammlung

Die HV tritt ordentlicherweise im November zusammen. Sie wird vom Verbandsvorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.

Ausserordentliche HV

Eine ausserordentliche HV muss einberufen werden,

- wenn es der Verbandsvorstand mit Mehrheitsbeschluss als notwendig erachtet
- wenn es die Mehrheit der Ehrenmitglieder verlangt

Anträge und Fristen

Anträge, die an der HV zur Behandlung gelangen sollen, müssen bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Verbandspräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

Nicht traktandierte
Anträge

Auf nicht traktandierte Anträge kann an der HV nur eingetreten werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der beim Appell ermittelten Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt an den Verbandsvorstand sind:

- die Ehrenmitglieder
- die Schwingklubs

Antragsberechtigt an die HV sind:

- die Stimmberechtigten

Schriftliche und
elektronische
Abstimmungen und
Wahlen

Wenn aufgrund besonderer Umstände eine HV mit physischer Anwesenheit der Stimmberechtigten nicht verantwortet werden kann, darf der Verbandsvorstand schriftliche oder elektronische Abstimmungen und Wahlen beschliessen und durchführen. Dabei gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren gemäss den Statuten.



Art. 7 Geschäfte der Hauptversammlung

Geschäfte / Traktanden	Die Hauptversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen: 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Appell 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung 4. Mitgliederbestand 5. Jahresberichte: a. Präsident b. Technischer Leiter Aktive c. Technischer Leiter Nachwuchs 6. Abnahme der Jahresrechnung, der Separatfonds, Entgegennahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung 7. Wahlen: a. Verbandsvorstand b. Präsident c. Rechnungsrevisoren d. Medienverantwortlicher 8. Festsetzung des Jahresbeitrages 9. Entschädigungen an Aktive und Nachwuchsschwinger 10. Schwingfeste im Verbandsgebiet: a. Wahl des Festortes für das Verbandsschwingfest b. Wahl des Festortes für das Nachwuchsschwingfest c. Wahl des Festortes von allfälligen weiteren Schwingfesten 11. Einladungen an Verbandsanlässe 12. Behandlung allfälliger Anträge 13. Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt, Einstellung in den Rechten oder Ausschluss von Einzelmitgliedern 14. Statutenrevision 15. Ernennung von Ehrenmitgliedern 16. Mitteilungen 17. Allgemeine Umfrage
------------------------	--

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Beschlussfähigkeit	Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
Wahlmodus	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst.
Wahlen	Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
Abstimmungen	Für Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stichentscheid	Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.



Ausschluss	Abstimmungen auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Rheintal-Oberländer Schwingerverband oder auf Einstellung in den Rechten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der beim Appell ermittelten Stimmberechtigten.
Wiedererwägungsanträge	Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der beim Appell ermittelten Stimmberechtigten.

b) Verbandsvorstand

Art. 9

Verbandsvorstand

Zusammensetzung	Der Verbandsvorstand setzt sich aus 7-11 Mitgliedern zusammen und wird alle zwei drei Jahre an der Hauptversammlung gewählt.
-----------------	---

Im Verbandsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Konstituierung	Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Jeder Schwingklub sollte durch mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
----------------	--

Chargen	Der Vorstand gliedert sich mindestens in folgende Chargen: - Präsident - Aktuar - Technischer Leiter Aktive - Technischer Leiter Nachwuchs - Kassier - Medienverantwortlicher
---------	--

Die übrigen Chargen werden durch den Vorstand nach Bedarf ermittelt und verteilt.

Vizepräsident	Die Charge Vizepräsident wird einem Vorstandsmitglied zusätzlich zugeordnet.
---------------	--

Art. 10

Vertretung nach aussen

Vertretung nach aussen	Der Vorstand vertritt den Rheintal-Oberländer Schwingerverband nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
------------------------	---

Art. 11

Aufgaben

Aufgaben	Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu: a) Behandlung der laufenden Geschäfte b) Erstellung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte sowie Vollzug der HV-Beschlüsse c) Protokollierung der HV-Verhandlungen und der Verbandsvorstandsgeschäfte
----------	--



- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Verwaltung und Anwendung der Fonds
- f) Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnungen sowie der Anträge an die HV, Vorbereitung aller an der HV zu behandelnden Geschäfte
- g) Oberaufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- h) Erstellung der Pflichtenhefte für das Verbandsschwingfest, das Nachwuchsschwingfest und allfälliger weitere Schwingfeste im Verbandsgebiet
- i) Beschlussfassung über Anträge der Technischen Kommission
- j) Genehmigung der Statuten der Schwingklubs

Kompetenzen

Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Art. 12

Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des ROSV aus.

Vorstandsmitglieder sowie andere mit Entscheidungsbefugnissen betraute Personen sind verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte dem Vorstand unverzüglich offenzulegen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Interessen geeignet sind, die pflichtgemässe Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beeinträchtigen.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts in Bezug auf einen Beschluss des Vorstandsvorstandes, informiert die betroffene Person den Präsidenten (bzw. im Falle des Präsidenten dessen Stellvertreter) und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Sie unterlässt zudem jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den betreffenden Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 12~~12~~13

Sitzungen

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte oder, wenn es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Veteranenobmann kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.



Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Soll ein Einzelmitglied in seinen Rechten eingestellt werden, müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

c) Revisoren

Art. 13~~13~~14

Revisoren

Aufgaben

Die ~~Kontrollstelle~~ **Revisionsstelle** besteht aus zwei Revisoren. **Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.**

Der Revisionsstelle steht die Prüfung der Jahresrechnung und der Fonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu. **Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.** Darüber ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisoren ~~oder Revisionsgesellschaft~~ beträgt ~~zwei~~ **drei** Jahre und sie sind wieder wählbar.

d) Technische Kommission

Art. 14~~14~~15

Technische Kommission

Konstituierung

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem Technischen Leiter Aktive des ROSV
- dem Technischen Leiter Nachwuchs des ROSV
- den Technischen Leitern Aktive der Schwingklubs
- den Technischen Leitern Nachwuchs der Schwingklubs

Aufgaben

Der Technische Leiter Aktive amtiert als Kommissionspräsident. Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen. Sie sollte jährlich mindestens eine Sitzung abhalten.

Die TK kann vom Verbandsvorstand zu gemeinsamen Sitzungen aufgeboden werden.

Einteilungskampfgericht

Der Technische Leiter Aktive amtiert an allen Schwingfesten der Aktiven im Verbandsgebiet, welche in der Verantwortlichkeit des ROSV liegen, als Präsident des Einteilungskampfgerichts. Weitere Mitglieder sind die Technischen Leiter der Schwingklubs.

Der Technische Leiter Nachwuchs amtiert am Rheintal-Oberländer Nachwuchsschwingfest als Präsident des Einteilungskampfgerichts. Weitere Mitglieder sind die Technischen Leiter Nachwuchs der Schwingklubs.



Die TK kann weitere Mitglieder oder Stellvertretungen vorschlagen. Der Verbandsvorstand entscheidet darüber abschliessend.

IV. Finanzielles

Art. ~~15~~16

Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen

Die Einnahmen des Rheintal-Oberländer Schwingerverbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Schwingklubs gemäss Beschluss HV
- b) den Beiträgen der Passivmitglieder, die direkt dem Verband angehören
- c) den Beiträgen der Aktivschwinger
- d) den Einnahmen von Schwingfesten gemäss Übernahmebestimmungen
- e) den freiwilligen Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- f) den übrigen Einnahmen

Ausgaben

Aus der Kasse werden bestritten:

- a) der Jahresbeitrag an den Kantonalverband
- b) die Auslagen für die Verwaltung
- c) die Sitzungsgelder für den Vorstand und die Kommissionen
- d) die Auslagen für die Hauptversammlung
- e) die Auslagen für das Kurswesen

Weitere Ausgaben

Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bzw. die Hauptversammlung.

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der Fonds.

Vollmacht

Der Kassier und der Präsident zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied an deren Stelle.

V. Wahlen

Art. ~~16~~17

Wahlen

Wahlen

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren für ~~zwei~~ drei Jahre.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 8 Amtszeiten (24 Jahre) nicht überschreiten.

VI. Schwingfeste

Art. ~~17~~18

Schwingfeste



Festveranstaltungen	Ordentlicherweise findet alljährlich das Verbandsschwingfest statt, welches Vorrang vor allen anderen Anlässen hat. Ebenso soll im Verbandsgebiet alljährlich ein Nachwuchsschwingfest organisiert werden. Ausnahme hiervon ist, wenn das turnusgemäss alle vier Jahre im Verbandsgebiet stattfindende St.Galler Kantonale Nachwuchsschwingfest zur Durchführung gelangt. Über weitere Festveranstaltungen entscheidet die Hauptversammlung.
Turnus	Die Festvergabe erfolgt nach keinem festen Turnus. Fehlt ein Bewerber für das Verbandsschwingfest, kann vom Vorstand ein Schwingklub für die Übernahme verpflichtet werden.
Festdatum	Den Zeitpunkt der Durchführung bestimmt der Vorstandsvorstand.
Finanzielles	Der Festorganisator ist verpflichtet, dem Schwingerverband die im Pflichtenheft umschriebenen Abgaben zu entrichten.
Technisches	Für die Gestaltung des Schwingplatzes und die Abwicklung des Wettkampfes sind das Technische Regulativ und das Werbereglement des ESV verbindlich.
Vergünstigungen	Ehrenmitglieder, Passivmitglieder sowie Ehrengäste des Verbandes haben am Verbandsschwingfest freien Eintritt.

VII. Publikationen

Art. 1819

Publikationsorgan

Publikationsorgan	Das offizielle Publikationsorgan des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV), gilt auch für den Rheintal-Oberländer Schwingerverband. In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Schwingen und Verbandstätigkeiten.
-------------------	---

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1920

Allgemeine Bestimmungen

Sanktionen / Ausschluss	Mitglieder, die Statuten oder Reglemente vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Rheintal-Oberländer Schwingerverbandes als unwürdig erweisen, können in ihren Rechten befristet eingestellt oder vom Verband ausgeschlossen werden.
Rechtseinstellung Folgen	Die Folgen der Rechtseinstellung sind: Sperrung von der Teilnahme an Anlässen (Schwingfesten, HV, usw.) als Schwinger, Funktionär oder Kampfrichter.
Ausschluss Folgen	Mit dem Ausschluss aus dem ROSV erlischt die Mitgliedschaft in allen dem Verband angeschlossenen Klubs.

Art. 2021

Verfügungs- und Rekursrecht



Verfügungsrecht	Die Massnahmen nach Art. 19 20 können für Einstellungen in den Rechten vom Vorstand, für Ausschlüsse nur von der Hauptversammlung verfügt werden. Ausschlüsse und Einstellungen in den Rechten sind dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich und begründet bekannt zu geben.
Aberkennung Ehrenmitgliedschaft	Die Ehrenmitgliedschaft des Rheintal-Oberländer Schwingerverbandes kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aberkennen.
Rechtliches Gehör	Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene anzuhören.
Publikation	Ausschlüsse und Einstellungen in den Rechten sind im Publikationsorgan gemäss Art. 18 19 zu publizieren.
Rekursrecht	Gegen diese Massnahmen kann, soweit sie vom Vorstand verhängt worden sind, innert 60 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung an den Vorstand zuhanden der HV des ROSV, soweit sie von der HV verhängt worden sind, an den Vorstand des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes zuhanden der DV rekuriert werden.
Aufschiebende Wirkung	Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

Art. 22

Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

SSI, Sportgericht, CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. ~~21~~23

Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht

Im Weiteren sind die Statuten der übergeordneten Verbände für den Rheintal-Oberländer Schwingerverband massgebend.

IX. Schlussbestimmungen

Art. ~~22~~24

Statutenrevision

Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 30. September dem Präsidenten eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der beim Appell ermittelten Stimmberechtigten hierfür entscheiden.



Art. 2325

Auflösung des Verbandes

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an der hierfür zuständigen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der beim Appell ermittelten Stimmberechtigten einem Auflösungsantrag zustimmen. In diesem Fall fällt das vorhandene Vermögen so lange dem St.Galler Kantonalen Schwingerverband zur Verwahrung und Verwaltung zu, bis sich wieder ein Rheintal-Oberländer Schwingerverband mit gleichen Zweckbestimmungen gebildet hat.

Art. 2426

Inkraftsetzung Statuten

Genehmigung

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom ~~08.11.2024 in Sargans~~ **14. November 2025 in Kriessern** genehmigt worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Rheintal-Oberländer Schwingerverband (ROSV):

Präsident

Aktuar

.....

David Zimmermann

Pirmin Good

Genehmigt durch den Vorstand des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes am ~~23. November 2024 in Wittenbach~~ **29. November 2025 in Sargans**.

Für den St.Galler Kantonalen Schwingerverband (SGKSV):

Präsident

Aktuar

.....

Reto Bleiker

Andreas Scheiwiller